

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3689/84 DES RATES**

vom 19. Dezember 1984

**zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zum Erlaß von Vorschriften zur Ergänzung oder Harmonisierung der Definition der Perlweine und der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ist es angebracht, die Geltungsdauer der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung(EWG) Nr. 3518/83<sup>(4)</sup>, genannten Bestimmungen um ein Jahr zu verlängern. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß diese Verlängerung keine Schwierigkeiten mit sich bringt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 wird das Datum „31. Dezember 1984“ durch „31. Dezember 1985“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. O'TOOLE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 77.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 90.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1983, S. 1.